

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGÉK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 31/05

12. April 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-145/03

Erben der Annette Keller / Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Instituto Nacional de Gestión Sanitaria (Ingesa), vormals Instituto Nacional de Salud (Insalud)

DIE BEHANDLUNGSKOSTEN EINER PERSON, DIE IM BESITZ DER FORMBLÄTTER E 111 UND E 112 IST UND DIE WEGEN EINES MEDIZINISCHEN NOTFALLS IM KRANKENHAUS EINES DRITTSTAATS BEHANDELT WERDEN MUSS, SIND VOM SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER DES AUFENTHALTSMITGLIEDSTAATS NACH DESSEN VORSCHRIFTEN FÜR RECHNUNG DES TRÄGERS DES MITGLIEDSTAATS DER VERSICHERUNGSZUGEHÖRIGKEIT ZU ÜBERNEHMEN

Die deutsche Staatsangehörige Annette Keller, die in Spanien wohnte, beantragte zum Zweck einer Reise nach Deutschland beim zuständigen spanischen Träger (Insalud) ein Formblatt E 111¹ für die Dauer eines Monats.

Während ihres Aufenthalts in Deutschland wurde bei ihr ein bösartiger Tumor diagnostiziert, der jederzeit zum Tod führen konnte. Sie beantragte beim Insalud die Ausstellung eines Formblatts E 112², um sich weiterhin in Deutschland behandeln lassen zu können. Die Gültigkeitsdauer dieses Formblatts wurde mehrfach verlängert.

Nach einer gründlichen Analyse der Therapiemöglichkeiten beschlossen die deutschen Ärzte, Frau Keller in das Universitätsspital Zürich (Schweiz) zu verlegen. Dies war die einzige Klinik, in der die Operation, der sich Frau Keller unterziehen musste, mit realen Erfolgsaussichten durchgeführt werden konnte.

Frau Keller zahlte die Kosten ihrer Behandlung in Zürich selbst und beantragte später beim Insalud deren Erstattung.

¹ Das Formblatt E 111 gewährt dem Versicherten, dessen Gesundheitszustand während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat eine unverzügliche Behandlung notwendig macht, Anspruch auf Sachleistungen in diesem Mitgliedstaat.

² Mit dem Formblatt E 112 erhält ein Versicherter die Genehmigung, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine seinem Zustand angemessene medizinische Behandlung zu erhalten.

Nach Ablehnung ihres Antrags erhob sie Klage. Das nationale Gericht hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Auslegung der Verordnung von 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer³ hinsichtlich der Möglichkeit einer Erstattung der Kosten einer Krankenhausbehandlung in einem Drittstaat ersucht.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass eines der Ziele der Verordnung von 1971 darin besteht, die Freizügigkeit der Sozialversicherten zu erleichtern, die während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat medizinische Leistungen benötigen oder die im Besitz einer Genehmigung sind, sich in einem anderen Mitgliedstaat behandeln zu lassen.

Die Formblätter E 111 und E 112 zielen darauf ab, für den Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats und die von diesem Träger autorisierten Ärzte zu gewährleisten, dass der Kranke berechtigt ist, in diesem Mitgliedstaat – während des im Formblatt angegebenen Zeitraums und zu den Bedingungen, die für seine Versicherten gelten – eine Behandlung zu erhalten, deren Kosten vom Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit getragen werden.

Sodann stellt der Gerichtshof klar, dass **die Ärzte im Aufenthaltsmitgliedstaat am besten in der Lage sind, zu beurteilen, welche Behandlung der Kranke benötigt, und dass der Träger des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit während der Gültigkeitsdauer des Formblatts dem Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats und den von diesem Träger autorisierten Ärzten, deren berufliche Garantien als gleichwertig mit denen der im Inland niedergelassenen Ärzte angesehen werden, vertraut.**

Folglich ist der **Träger des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit an die Beurteilung der vom Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats autorisierten Ärzte** hinsichtlich der Erforderlichkeit einer dringenden lebensnotwendigen Behandlung und **an die Entscheidung dieser Ärzte gebunden, den Kranken in einen anderen Staat zu verlegen**, damit ihm die dringende Behandlung zuteil wird, die ihm die Ärzte im Aufenthaltsmitgliedstaats nicht bieten können.

In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, dass der Staat, in den der Kranke nach der Entscheidung der Ärzte verlegt wird, nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Der Träger des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit ist nicht berechtigt, von dem Betreffenden die Rückkehr in den Mitgliedstaat des Wohnorts zu verlangen, um ihn dort einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, oder ihn im Aufenthaltsmitgliedstaat untersuchen zu lassen oder die Feststellungen und medizinischen Entscheidungen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Was die Übernahme der Kosten einer medizinischen Behandlung angeht, die in einem Drittstaat infolge einer medizinischen Entscheidung über die Verlegung vorgenommen wird, so gilt nach den Ausführungen des Gerichtshofes der Grundsatz, dass der Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats die Kosten dieser Behandlung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften unter der Voraussetzung übernimmt, dass der Träger des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit später dem Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats Erstattung leistet.

³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass, soweit im vorliegenden Fall die Kosten der in der Schweiz durchgeführten Behandlung damals nicht von der deutschen Krankenversicherung übernommen wurden, aber erwiesen ist, dass Frau Keller Anspruch auf eine solche Übernahme hatte und die fragliche Behandlung zu den in den spanischen Sozialversicherungsvorschriften vorgesehenen Leistungen gehört, der spanische Sozialversicherungsträger die Kosten dieser Behandlung unmittelbar den Erben von Frau Keller zu erstatten hat.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*